

Stadt Luckenwalde
2017
Die Bürgermeisterin

12. Dezember

Konsequenzen für die Stadt Luckenwalde aus dem „Rathenow-Urteil“

Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom 06.10.2017
Normenkontrollverfahren „Gebührensatzung der Stadt Rathenow über
Elternbeiträge“

Grundsätzliches: Das KitaG schreibt fest, dass sich Eltern an den
Betriebskosten einer Kita zu beteiligen haben. Nach § 15 KitaG setzen sich die
Betriebskosten zusammen aus Personalkosten und Sachkosten.

Was unter Sachkosten zu verstehen ist, ist in der „**Kindertagesstätten-
Betriebskosten und Nachweisverordnung**“ beschrieben:

„Sachkosten im Sinne des § 15 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes sind
insbesondere:

- a. Miete oder Pacht für das Grundstück und Gebäude der
Kindertagesstätte oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des
Grundstücks und Gebäudes,
- b. bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
- c. Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder den als
Kindertagesstätte genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
- d. Heizungskosten,
- e. Gebäude- und Sachversicherungen,
- f. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
- g. Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude,
- h. Aufwendungen für pädagogische Arbeit einschließlich Spiel- und
Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit,
- i. Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage,
- j. Pflege und Erhaltung der Außen- und Spielanlagen,
- k. Kosten für die Verpflegung,
- l. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf,
- m. Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
- n. notwendige Versicherungen, die nicht unter Buchstabe e fallen,
- o. die zur Führung der Kindertagesstätte sonstigen notwendigen
Verwaltungskosten des Trägers, einschließlich von Beiträgen an
Organisationen und Verbände....“

Die Stadt Rathenow hatte sich bei der Ermittlung der Gesamtkosten nicht an
die „Sachkostenliste“ a. bis o. gehalten. So wurde eine kalkulatorische Miete

zwar nicht erhoben, jedoch eine Eigenkapitalverzinsung nach § 6 KAG berücksichtigt.

Das Gericht hielt dies für unzulässig. Es vertritt die Auffassung, dass die ergänzende Heranziehung des § 6 KAG sich verbiete, weil die Bestandteile der Kita-Betriebskosten abschließend geregelt worden sei. (Außerdem seien Kita-Gebühren keine Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 KAG. Denn das hierin verankerte Kostendeckungsprinzip finde ja keine Umsetzung, da die Kostenbeiträge lediglich einen Bruchteil der Kita-Betriebskosten abdeckten, während der überwiegende Teil von öffentlichen Kassen getragen werde.)

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt den Gemeinden, ihre Kita-Elternbeitragssatzungen daraufhin zu überprüfen, ob und wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang auf § 6 KAG Bezug genommen und als Handlungsgrundlage herangezogen wurde. Soweit das KAG in der Präambel der Elternbeitragssatzung zitiert wird, in der Kalkulation indes nachweislich nicht auf § 6 KAG zurückgegriffen worden ist, dürfte dies unschädlich sein.

In der Luckenwalder Satzung ist im Satzungskopf zwar § 6 KAG aufgeführt, jedoch nicht angewendet worden. Denn eine kalkulatorische Verzinsung ist nie zum Bestandteil der ermittelten Betriebskosten geworden. Die Stadt hat keine Kostenkomponente herangezogen, die nicht im Sachkostenkatalog aufgeführt ist.

Der Empfehlung des Städte- und Gemeindebundes folgend ist eine Korrektur des Satzungskopfes beabsichtigt.

Auszug aus dem KAG

§ 6 – Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühren sind zu erheben, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Als Benutzung einer öffentlichen Einrichtung gilt auch das Angebot einer Sonderleistung, von dem die Berechtigten nicht ständig Gebrauch machen.

(2) Benutzungsgebühren sollen so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den erforderlichen Kosten gehören auch

1. die Verzinsung des aufgewandten Kapitals und die Abschreibung, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen ist; der aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchte Kapitalanteil bleibt bei der Verzinsung unberücksichtigt,...